

Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen für Direktversicherungen im Rahmen einer vor dem 01.01.2005 vereinbarten Versorgungszusage (Altzusage)

1 Einkommenssteuer

1.1 Beiträge zu Direktversicherungen

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf Beiträge zu Direktversicherungen, bei denen die Versicherungsverträge zwar nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden, diese jedoch auf einer Zusage des Arbeitgebers beruhen, die vor dem 01.01.2005 erteilt wurde (Altzusage). Aufgrund dieser Altzusage richtet sich die steuerliche Behandlung der Beiträge nach dem Einkommenssteuergesetz in der am 31.12.2004 geltenden Fassung (EStG a. F.).

Änderungen der Altzusage ab 2005, durch die ein zusätzliches biometrisches Risiko abgesichert wird (Leben, Tod, Invalidität) und dadurch gleichzeitig die Beiträge erhöht werden, führen dazu, dass die Zusage nach dem Einkommenssteuergesetz in der ab dem 01.01.2005 geltenden Fassung (EStG n. F.) behandelt wird. Der Abschluss und die Fortführung einer Kapital-Lebensversicherung als Direktversicherung ist dann nicht mehr möglich.

Beiträge zu Direktversicherungen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Ansprüche aus einer Direktversicherung sind vom Arbeitgeber nicht zu aktivieren, soweit sie dem Arbeitnehmer aufgrund dessen Bezugsrechtes zugerechnet werden.

Beiträge, die ein inländischer Arbeitgeber aus dem ersten Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu einer Direktversicherung entrichtet, unterliegen der Lohnsteuer. Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer individuell nach den steuerlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers oder - wenn es sich um eine Altzusage handelt - mit einem pauschalen Satz von 20 % nach § 40b EStG a. F. ermitteln.

Je Arbeitgeber können bis zu 1.752 Euro im Kalenderjahr pauschal besteuert werden. Erfolgt bereits eine Pauschalversteuerung im Rahmen einer Direktversicherung oder Pensionskasse, kommt eine Pauschalversteuerung der Beiträge zur Direktversicherung nur insoweit in Betracht, als diese Höchstgrenze noch nicht ausgeschöpft ist.

Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge können - wenn es sich um eine Altzusage handelt - pauschal besteuert werden, soweit sie 1.752 Euro vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, nicht übersteigen. Dieser Betrag wird jedoch um die pauschal besteuerten Beiträge im Jahr der Beendigung des Dienstverhältnisses und den sechs vorangegangenen Kalenderjahren gekürzt. Die Anwendung der Pauschalversteuerung nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a. F. für diese Abfindung ist nur möglich, soweit nicht zugleich von der steuerlichen Förderung des § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG n. F. Gebrauch gemacht wird.

Direktversicherungen können auch das Berufsunfähigkeitsrisiko, entweder als Zusatzversicherung oder als Hauptversicherung, absichern. Für die Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40b EStG a. F. gelten dann die genannten Voraussetzungen entsprechend.

Beiträge, die ein inländischer Arbeitgeber aus einem weiteren Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu einer Direktversicherung entrichtet oder die über die genannte Pauschalversteuerungsgrenze hinausgehen, unterliegen der Lohnsteuer. Der Arbeitgeber muss die Lohnsteuer individuell nach den steuerlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers ermitteln.

Individuell lohnversteuerte Beiträge für Direktversicherungen können auch als Beiträge zu Altersvorsorgeverträgen mit Zulagen nach Abschnitt XI EStG n. F. gefördert bzw. bei der Einkommenssteuer-Veranlagung des Arbeitnehmers als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10a EStG n. F.).

1.2 Leistungen aus Direktversicherungen

Soweit Rentenleistungen auf Beiträgen beruhen, die individuell oder nach § 40b EStG a. F. pauschal versteuert wurden, werden sie nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG n. F. mit dem Ertragsanteil versteuert.

Soweit Kapitalleistungen auf Beiträgen beruhen, die individuell oder nach § 40b EStG a. F. pauschal versteuert wurden, richtet sich ihre steuerliche Behandlung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG n. F., da der Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004 liegt. Die Kapitalleistungen können - im Gegensatz zu Direktversicherungsverträgen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden - nicht mehr steuerfrei ausgezahlt werden. Als steuerpflichtiger Ertrag gilt die ausgezahlte Versicherungsleistung abzüglich der anteilig entrichteten Beiträge. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt, ist nur die Hälfte der Erträge steuerpflichtig.

Leistungen aus einer Direktversicherung sind nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG n. F. in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die als Beiträge zu Altersvorsorgeverträgen durch Zulagen nach Abschnitt XI EStG n. F. und ggf. den zusätzlichen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG n. F. gefördert wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistung in Form einer Kapital- oder Rentenleistung ausgezahlt wird.

Bei Renten aus Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen und selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen kommt es für die steuerliche Behandlung der Leistung darauf an, wie die Beiträge besteuert wurden. Wurden sie individuell oder nach § 40b EStG a. F. pauschal versteuert, ist die Leistung als zeitlich begrenzte Leibrente mit dem Ertragsanteil aus § 55 Abs. 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung zu versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach der voraussichtlichen Rentendauer. Beiträge, die als Beiträge zu Altersvorsorgeverträgen steuerlich gefördert wurden, führen zu einer Versteuerung der Leistung in vollem Umfang.

Auf Leistungen aus Direktversicherungen wird keine Kapitalertragssteuer kein Solidaritätszuschlag erhoben.

1.3 Rentenbezugsmitteilungen

Rentenleistungen und steuerpflichtige Kapitalleistungen aus Direktversicherungen sind vom Versicherungsunternehmen gemäß § 22a EStG der Deutschen Rentenversicherung Bund jährlich mitzuteilen, die die Finanzverwaltung entsprechend informiert.

2 Erbschafts-/Schenkungssteuer

Leistungen an den Arbeitnehmer aus einer Direktversicherung sind nicht schenkungssteuerpflichtig.

Ansprüche oder Leistungen aus Lebensversicherungen unterliegen im Allgemeinen der Erbschaftssteuer, wenn sie bei Tod des Arbeitnehmers als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Ob sich aus den Hinterbliebenen-Leistungen eine Erbschaftssteuerschuld

tatsächlich ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (z. B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

Dagegen sind Rentenleistungen aus der Direktversicherung an hinterbliebene Ehegatten oder versorgungsberechtigte Waisen des Arbeitnehmers insoweit, als sie angemessen sind, nicht erbschaftsteuerpflichtig. Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung sind Rentenleistungen als angemessen anzusehen, wenn sie 45 % des Bruttoarbeitslohnes des Verstorbenen nicht übersteigen.

Nach § 33 Abs. 3 Erbschaftsteuergesetz in Verbindung mit § 3 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, die Zahlung einer Rentenleistung an Hinterbliebene dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Kapitaleistungen über 5.000 Euro an Hinterbliebene sind ebenfalls anzeigespflichtig.

3 Versicherungssteuer

Beiträge zu Direktversicherungen unterliegen in Deutschland nicht der Versicherungssteuer.

4 Abschließende Hinweise

Die Ausführungen geben die derzeitigen steuerlichen Bestimmungen für Direktversicherungsverträge, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen werden und bei denen die Versorgungszusage vor dem 01.01.2005 erteilt wurde, wieder. Die Anwendung dieser Steuerregelungen kann nicht für die gesamte Laufzeit des Direktversicherungsvertrages garantiert werden.

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Im Einzelfall empfehlen wir, einen Steuerberater zu konsultieren oder beim zuständigen Finanzamt eine Auskunft einzuholen.